

REA im Alterspflegeheim – Übersicht

Grenzen der REA

- **Selbstbestimmungsrecht** des Patienten: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und Unversehrtheit und darf über die medizinischen Massnahmen an seinem Körper selbst entscheiden.
- **Philosophie** der jeweiligen Institution: Jede Institution kann sich entscheiden, Reanimationsmassnahmen durchzuführen oder grundsätzlich abzulehnen.
- **Medizinische Betreuung** im Alterspflegeheim: Ein APH ist kein Akutspital, sondern ein Zuhause für die Bewohnenden. Es kann keine ärztliche 24-Stunden-Betreuung garantiert werden (freie Arztwahl).
- Hilfe im **zumutbaren Rahmen**: An Pflegepersonal werden höhere Ansprüche für lebensrettende Massnahmen gestellt als an Laien. Dennoch sind Pflegende im Fall der erfolglosen Hilfe **nicht haftbar**; anders bei der Vornahme von REA-Handlungen trotz ablehnender Haltung der betroffenen Person.
- **Erfolg** der REA: Aufgrund des Gesundheitszustands der meisten Bewohnenden ist die Wahrscheinlichkeit einer kompletten Wiederherstellung des aktuellen Gesundheitszustandes, auch bei korrekten Reanimationshandlungen gering. Folgeschäden, welche die Lebensqualität nach einer Reanimation verringern, sind auch bei jungen gesunden Menschen häufig anzutreffen.

Kommunikation zum Thema

- **Abklärung** beim Heimeintritt: Bewohnende sollten beim Eintritt über die Haltung des Hauses zu einer REA, deren Erfolgschancen sowie den konkreten Ablauf (hausübliche Massnahmen) bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand informiert werden. Ein grundsätzliches Gespräch über die Endlichkeit und den Tod ist ebenfalls sinnvoll.
- **Patientenverfügung**: Ebenso kann eine Empfehlung zur Erstellung einer Patientenverfügung ausgesprochen werden; sie ist aber ein höchstpersönliches Recht und darf nicht als Voraussetzung für den Heimeintritt gefordert werden.
- **Urteilsfähigkeit**: Nur eine urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen; andernfalls gilt der mutmassliche aktuelle Wille, der auch von der vertretungsberechtigten Person eingeschätzt werden kann.
- Entscheidung im **Zweifelsfall**: Um nicht den Vorwurf der unterlassenen Nothilfe zu riskieren, muss die Pflegeperson, falls der mutmassliche Wille ungewiss ist, die hausüblichen Massnahmen sofort einleiten.

REA in der Institution

- **Ablauf** im Ernstfall: Interne Weisungen zum Vorgehen im Akutfall geben den Mitarbeitenden Sicherheit; der Ablauf sollte angemessen dokumentiert sein.
- **Abrufbarkeit** des Willens: Die Willensäusserungen der Bewohnenden sollten bekannt und dokumentiert sein, sodass die Information im Ernstfall direkt abrufbar ist. Idealerweise sind den Mitarbeitenden die Namen der Bewohnenden mit REA positivem Status bekannt.
- **Personalschulung**: Es empfiehlt sich, die Mitarbeitenden regelmässig zum Thema Reanimation zu schulen.